



Satzung für den Förderverein der Dr.-Josef-Schofer-Schule Bühlertal

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein der Dr.-Josef-Schofer-Schule Bühlertal e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bühlertal.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Mithilfe bei Veranstaltungen der Schule in Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat.
 - b) Mithilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.
 - c) Finanzielle Unterstützung bei Veranstaltungen der Schule und Veranstaltungen einzelner Schulklassen. Finanzielle Unterstützung bedürftiger Schüler, um ihnen die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen. Ferner Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften der Schule, sowie Auszeichnung von Schülern für herausragende Leistungen.
Unterstützung der Schule bei Beschaffungen, die vom Schulträger oder anderen Institutionen nicht oder nicht voll übernommen werden.
Durch die Hilfestellung des Vereins soll die öffentliche Hand in ihrer Verpflichtung der Schule gegenüber nicht entlastet werden.
 - d) die Erhaltung der Verbindung aller Freunde der Dr.-Josef-Schofer-Schule untereinander und zur Schule.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Verwaltungskosten sind gering zu halten. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
5. Jeder Beschluss über die Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Beschlüsse gegen die Gemeinnützigkeit dürfen nicht gefasst werden.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren und jede juristische Person werden.
2. Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
3. Der Beitritt ist wirksam, wenn er nicht innerhalb von einem Monat durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft (Austritt) muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist erfolgen.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhält.
4. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtung für ein Beitragsjahr länger als drei Monate nach dessen Fälligkeit in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 5 Höhe der Beiträge und deren Verwendung

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres. Der Beitrag wird in der Regel durch Einzugsermächtigung erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung



§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern,
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassenwart
und mindestens einem weiteren Beisitzer.
2. Kraft Amtes gehören ferner dem Vorstand an:
 - a) der Leiter der Dr.-Josef-Schofer-Schule und bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
 - b) der Vorsitzende des Elternbeirates und bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Nach zweimaliger erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los. Die Wahl hat geheim zu erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter benennen.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit – bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Eilbeschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
7. Der Vorstand verfügt über die Vereinsmittel. Die Vorsitzenden können in Einzelfällen über Ausgaben bis zu 150,- € allein entscheiden, wobei über solche Vorgänge in der nächsten Vorstandssitzung zu informieren ist.
8. Zu besonderen Anlässen können auch andere Personen zur Vorstandssitzung zugelassen werden.
9. Vorstandssitzungen werden mindestens einmal im Geschäftsjahr abgehalten oder auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt über das örtliche Gemeindeblatt mit Nennung der Tagesordnung zwei Wochen vor Versammlungstermin durch den Vorstand. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden schriftlich vorliegen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn einen Protokollführer. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.



3. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn
 - a) der Vorstand diese im Interesse des Vereins einberuft
 - b) mindestens 20% der Mitglieder diese beantragen
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Rein redaktionelle Satzungsänderungen (bei denen nur der Wortlaut, nicht der gemeinte Inhalt geändert wird) sowie Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt) können vom Vorstand beschlossen werden.
5. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
 - a) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
 - b) Die Wahl des Vorstandes
 - c) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr.
 - d) Festlegung des jährlichen Mindestbeitrages
6. Über die Mitgliederversammlung und ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bühlertal, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Projekte für Kinder und Jugendliche zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt an Stelle der Satzung vom 30.05.2000 und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.